

BL_GERICHTE 470 2021 180 vom 19. November 2021

BL Gerichte, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2021_180

FR: BL_GERICHTE 470 2021 180 du 19 novembre 2021

IT: BL_GERICHTE 470 2021 180 del 19 novembre 2021

Regeste

Erstellung DNA-Profil

Erwägungen

E. 2.1

Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO können Zwangsmassnahmen grundsätzlich nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

E. 2.2

Ergänzend zu den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 197 StPO sieht Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO vor, dass zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person eine DNA-Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden kann. Erkennungsdienstliche Massnahmen, die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs sowie die DNA-Analyse greifen in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) ein. Solche Eingriffe sind praxisgemäss als leicht zu qualifizieren, was jedoch nichts daran ändert, dass sie auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und sich als verhältnismässig erweisen müssen (Art. 36 BV). Mit Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO liegt gemäss der Praxis des Bundesgerichts sowie der herrschenden Lehre eine hinreichende Grundlage für die Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf allfällige künftige Delikte vor. Nebst der Verfolgung eines konkreten Tatverdachts erlaubt diese Zwangsmassnahme, Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern, sowie präventiv wirken und zum Schutz Dritter beitragen. Art. 255 StPO erlaubt indessen nicht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben und deren Analyse. Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung von Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln. Zu berücksichtigen ist auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist. Trifft dies nicht zu, schliesst dies die Erstellung eines DNA-Profiles nicht aus, weil es sich hier um ein Kriterium neben weiteren handelt, welches in die Gesamtabwägung einzubeziehen und zu gewichten ist. Dass es bezüglich allfälliger künftiger Straftaten keinen hinreichenden Tatverdacht im

Sinne von Art. 197 Abs. 1 StPO geben kann, steht der Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf solche Delikte nicht entgegen. Ein Verdacht muss hinsichtlich der Tat bestehen, die Anlass zur Probenahme oder Profilerstellung gegeben hat. In Bezug auf allfällige künftige Straftaten genügen Anhaltspunkte im vorgenannten Sinn (BGE 145 IV 263, E. 3.3 und 3.4, m.w.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer anerkennt vorliegend die ihm vorgeworfenen Diebstähle sowie den Diebstahlsversuch. Der dringende Tatverdacht hinsichtlich des einfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) ist damit zweifelsfrei gegeben. Die Akten der Strafuntersuchung beinhalten Auszüge aus der Videoüberwachung der betroffenen Filialen. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Geschäfte jeweils zusammen mit B. betreten bzw. wieder verlassen hat. Aus der Fotodokumentation der Kantonspolizei Aargau im Zusammenhang mit dem Diebstahl vom 26. Juli 2021 im Denner X. wird ersichtlich, dass die beiden Personen beim Verstauen der Flaschen arbeitsteilig zusammengewirkt haben. Die Menge der gestohlenen Alkoholika spricht klar gegen die Verübung der Diebstähle zum Eigenkonsum. Es handelt sich dabei um Cognac, Whiskey und Champagner bekannter Marken. Beim Beschwerdeführer wurden zwei Schlüssel sichergestellt, die einem Nachtclub in Y. zugeordnet werden konnten. Er vermochte keinen plausiblen Grund dafür anzugeben, wie er in den Besitz dieser Schlüssel gekommen ist und weshalb er diese aus Litauen in die Schweiz gebracht haben soll. Die gestohlenen Getränke werden regelmässig in Nachtlokalen konsumiert, so dass diesbezüglich ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann. Angesichts der erheblichen und einschlägigen Vorstrafen des Beschwerdeführers sowie der aktuellen Ermittlungsergebnisse bestehen daher hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme des weiter abzuklärenden Verdachts, der Beschwerdeführer habe sich zwecks gemeinschaftlicher Verübung einer Vielzahl von Ladendiebstählen in die Schweiz begeben, wobei er das Diebesgut nicht für sich verbraucht, sondern weiter veräussert hat. Es liegt mithin eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Aufklärung von Delikten in einer von der Rechtsprechung geforderten Schwere vor, welche die gesetzlichen Erfordernisse von Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt.

E. 3.2

Weiter ist die Verhältnismässigkeit der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Abnahme einer DNA-Probe mittels WSA sowie der Erstellung eines DNA-Profiles zu prüfen (Art. 197 lit. c und d StPO). Das Gebot der Verhältnismässigkeit fordert, dass eine Zwangsmassnahme nicht nur geeignet und erforderlich erscheint, sondern auch in einem vernünftigen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck steht. Nur dann ist sie für den Betroffenen als zumutbar zu werten. Dem leichten Grundrechtseingriff steht vorliegend das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Aufklärung eines banden- und gewerbsmässigen Diebstahls gegenüber, welcher einen Verbrechenstatbestand und mithin ein schwerwiegendes Delikt darstellt. Es trifft wohl zu, dass sich mit einem DNA-Profil Ladendiebstähle grundsätzlich nicht aufklären lassen, zumal solche Spuren in Supermärkten regelmässig nicht gesichert werden können. Soweit aber wie vorliegend der Verdacht einer Beteiligung von Drittpersonen gegeben ist und Hinweise auf eine weiter abzuklärende Lieferkette sowie potentielle Abnehmer des Diebesguts bestehen, kann die künftige Sicherung von DNA-Spuren zweifellos dem Nachweis einer Täterschaft des Beschwerdeführers dienen. Weniger weit gehende Zwangsmassnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts ebenso geeignet wären, sind vorliegend nicht ersichtlich. Daher sind die

von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. Juli 2021 verfügten Zwangsmassnahmen als verhältnismässig zu bewerten.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung der strittigen Zwangsmassnahmen (DNA-Probeentnahme mittels WSA sowie Erstellung eines DNA-Profiles) erfüllt sind. Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. Kosten 1. 1.1. Der Beschwerdeführer beantragt für das vorliegende Verfahren die Gutheissung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge sowie die Bewilligung der amtlichen Verteidigung. Diesbezüglich wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer mit seinem bescheidenen Lohn von monatlich weniger als EUR 1'000.– nicht in der Lage sei, ein hiesiges Verfahren zu bestreiten. Weil sich der vorliegende Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers beim Ladendiebstahl von Alkoholflaschen als unverhältnismässig erweise, sei das Rechtsmittel auch nicht als aussichtslos zu bewerten. 1.2. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgt, dass Art. 29 Abs. 3 BV als verfassungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO Anwendung findet (vgl. BGer Urteile 1B_103/2017 vom 27. April 2017, E. 4.3; 1B_341/2013 vom 14. Februar 2014, E. 2; 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012, E. 3 und 5.1 f. [= Pra 2013, Nr. 1]; je mit Hinweisen). Gestützt darauf hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten sich beide Chancen ungefähr die Waage oder sind die Verlustchancen nur wenig geringer als jene zu gewinnen, so ist das Begehren nicht aussichtslos. Entscheidend ist, ob auch eine Partei, welche die Kosten selbst zu übernehmen hätte, sich bei vernünftiger Überlegung zum Ergreifen eines Rechtsmittels bzw. zur Mandatierung eines Rechtsanwaltes auf eigene Kosten entschliessen würde (vgl. Ruckstuhl, Basler Kommentar StPO, 2. A. 2014, Art. 132 N 10; BGE 129 I 129 E. 2.3.1; BGE 138 III 217 E. 2.2.4; je mit Hinweisen). 1.3. Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft, welche auch die Befreiung von den Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), beschränkt sich jene für die beschuldigte Person auf die Beiordnung einer amtlichen Verteidigung (BGer Urteil 6B_758/2013 vom 11. November 2013, E. 3.2). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Vertretung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Letzteres ist im Beschwerdeverfahren nur dann der Fall, wenn die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen. Die Ergreifung von aussichtslosen Rechtsmitteln gehört nicht zur gebotenen Interessenwahrung (BGer Urteil 1B_300/2019 vom 24. Juni 2019, E. 4, BGer Urteil 1B_488/2016 vom 24. Januar 2017, E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2018.189 vom 1. April 2019, E. 7.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2018.60 vom 29. Oktober 2018, E. 10.2; Entscheid des Kantonsgerichts 470 19 108 vom 16. Juli 2019, E. 7.1). 1.4. Angesichts der notwendigen Würdigung des Tatverdachts sowie der erst nachträglich von der Staatsanwaltschaft eingereichten Strafregisterauszüge war das Rechtsmittel nicht von vornherein als aussichtslos zu bewerten. Zumal der Beschwerdeführer auch als mittellos zu qualifizieren ist, wird ihm für das vorliegende Verfahren die amtliche Verteidigung mit Advokatin Angela Agostino bewilligt. Die amtliche Verteidigerin ist für ihre Bemühungen im Rechtsmittelverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Entschädigung ist in

Anwendung von § 18 Abs. 1 und 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. Angesichts der Schwierigkeiten des Falls und des notwendigen Aufwands erscheint ein Honorar von pauschal CHF 500.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer von Fr. 38.50, insgesamt somit total Fr. 538.50, als angemessen. Entsprechend ist Advokatin Angela Agostino für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in dieser Höhe aus der Staatskasse auszurichten. 2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens werden die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in Höhe von CHF 550.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 500.00 (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) und Auslagen von CHF 50.00, dem Beschwerdeführer auferlegt. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton sowie zur Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar an die Verteidigung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.